

INFORMATIONSVORANSTALTUNG

TEILNOVELLIERUNG DER INDUSTRIELLEN METALL- UND ELEKTROBERUFE UND DES MECHATRONIKERS

Heilbronn, den 4. Juni 2018



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

AGENDA

1. Begrüßung
2. Praxisbericht eines Sachverständigen im Verfahren
3. Informationen zur Teilnovellierung durch die IHK
4. Umsetzung durch die IHK
5. Information der Berufsschule

1. BEGRÜßUNG



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

2. PRAXISBERICHT EINES SACHVERSTÄNDIGEN IM VERFAHREN



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

3. INFORMATIONEN ZUR TEILNOVELLIERUNG DURCH DIE IHK

Festlegungen zu Beginn des Verfahrens (Eckwerte)

- Reduzierte Betrachtung auf die Metall- und Elektroberufe inkl. Mechatroniker (3 Ausbildungsordnungen)
- Es bleiben unverändert erhalten:
 - Berufsbezeichnungen,
 - Ausbildungsdauer,
 - Berufsgruppenzugehörigkeit,
 - gestreckte Abschlussprüfungen.
- Anpassung der inhaltlichen Struktur durch Zusatzqualifikationen, diese sind:
 - bundeseinheitlich,
 - in der Verordnung geregelt,
 - freiwillig.

3. INFORMATIONEN ZUR TEILNOVELLIERUNG DURCH DIE IHK

Berufe die von der Teilnovellierung erfasst sind

- Industrielle Elektroberufe
 1. Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme
 2. Elektroniker für Betriebstechnik
 3. Elektroniker für Automatisierungstechnik
 4. Elektroniker für Geräte und Systeme
 5. Elektroniker für Informations- und Systemtechnik
- Mechatroniker
- Industrielle Metallberufe
 1. Anlagenmechaniker
 2. Industriemechaniker
 3. Konstruktionsmechaniker
 4. Werkzeugmechaniker
 5. Zerspanungsmechaniker

3. INFORMATIONEN ZUR TEILNOVELLIERUNG DURCH DIE IHK

Neuerungen

- Neue integrative Berufsbildposition
 - Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit
 - Anpassung anderer hiervon betroffener Berufsbildpositionen („Schärfung“)
- Kodifizierte Zusatzqualifikationen werden in die Verordnungen aufgenommen
 - berufsübergreifend
 - teilweise verordnungsübergreifend
Metall ← Mechatronik → Elektro
 - optional/ freiwillig
 - für zentrale Tätigkeitsfelder
- Entwicklung von Umsetzungshilfen durch DIHK/ BiBB

3. INFORMATIONEN ZUR TEILNOVELLIERUNG DURCH DIE IHK

Neue integrative Berufsbildposition

- „Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit“

Teil des Ausbildungsberufsbildes	Kernqualifikationen, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens integriert mit berufsspezifischen Fachqualifikationen zu vermitteln sind
2	3
Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (§ 7 Absatz 1 Nummer 5, § 11 Absatz 1 Nummer 5, § 15 Absatz 1 Nummer 5, § 19 Absatz 1 Nummer 5, § 23 Absatz 1 Nummer 5)	a) auftragsbezogene und technische Unterlagen mit Standardsoftware erstellen b) Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und archivieren c) Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfangen und analysieren d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden e) informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Terminverfolgung anwenden f) Informationsquellen und Informationen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen bewerten g) digitale Lernmedien nutzen h) die informationstechnischen Schutzziele Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität berücksichtigen i) betriebliche Richtlinien zu mobilen Datenträgern, elektronischer Post, IT-Systemen und Internetseiten einhalten j) Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten an IT-Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen k) Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisierungssysteme nutzen l) in interdisziplinären Teams planen, kommunizieren und zusammenarbeiten

3. INFORMATIONEN ZUR TEILNOVELLIERUNG DURCH DIE IHK

Anpassung von bestehenden Berufsbildpositionen

- Beispielhafte, gemeinsame Kernqualifikationen (Elektroberufe)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes
6	Betriebliche und technische Kommunikation c) im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen
7	Planen und Organisieren der Arbeit b) erforderliche Werkzeuge, <u>Geräte, Diagnosesysteme</u> und sonstige Materialien für den Arbeitsablauf feststellen und auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren, lagern und bereitstellen
18	Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement im Einsatzgebiet n) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vorschläge zur Optimierung von Abläufen und Prozessen erarbeiten

3. INFORMATIONEN ZUR TEILNOVELLIERUNG DURCH DIE IHK

Kodifizierte Zusatzqualifikationen im Überblick

Industrielle Metallberufe	Mechatroniker	Industrielle Elektroberufe
Systemintegration	Digitale Vernetzung	Digitale Vernetzung
Prozessintegration	Programmierung	Programmierung
Additive Fertigungsverfahren	Informationssicherheit	Informationssicherheit
IT-gestützte Anlagenänderung	Additive Fertigungsverfahren	

- bundeseinheitlich
- für zentrale Tätigkeitsfelder
- berufsübergreifend (innerhalb der gemeinsamen Verordnung)
- teilw. Berufsgruppenübergreifend (siehe rote Pfeile)
- optional/ freiwillig

3. INFORMATIONEN ZUR TEILNOVELLIERUNG DURCH DIE IHK

Kodifizierte Zusatzqualifikation am Beispiel

- „Digitale Vernetzung“, (ZQ für Elektroberufe und Mechatroniker):

Lfd. Nr.	Umfang 8 Wochen
1	Analysieren von technischen Aufträgen und entwickeln von Lösungen Kenntnisse a) – e) siehe Verordnung
2	Errichten, ändern und prüfen von vernetzten Systemen Kenntnisse a) Netzwerkkomponenten und Netzwerkbetriebssysteme installieren, anpassen und konfigurieren und Vorgaben für eine sichere Konfiguration beachten b) Datenaustausch zwischen IT-Systemen und Automatisierungssystemen beachten c) Zugangsberechtigungen einrichten d) Sicherheitssysteme, insbesondere Firewall-, Verschlüsselungs-, und Datensicherungssysteme, berücksichtigen e) Funktionen kontrollieren, Fehler beseitigen, Systeme in Betrieb nehmen und übergeben und Änderungen dokumentieren
3	Betreiben von vernetzten Systemen Kenntnisse a) – d) siehe Verordnung

3. INFORMATIONEN ZUR TEILNOVELLIERUNG DURCH DIE IHK

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 39 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

„Berufsausbildungsverhältnisse, die am 1. August 2018 bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch nicht den Teil 1 der Abschlussprüfung absolviert hat.“

- § 40 Zusatzqualifikation für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

„Die Regelungen für Zusatzqualifikationen ... sind ab dem 1. August 2018 auch auf bereits bestehende Berufsausbildungsverhältnisse unmittelbar anwendbar.“

4. UMSETZUNG DURCH DIE IHK

- Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten von kodifizierten Zusatzqualifikationen
 - sind vom Ausbildungsbetrieb zu vermitteln,
 - dieser entscheidet für jeden einzelnen Auszubildenden ob und welche Zusatzqualifikationen vermittelt werden,
 - Vermittlung der Inhalte ist Voraussetzung für die Prüfung einer Zusatzqualifikation.

- Dauer bzw. Umfang von Zusatzqualifikationen
 - die Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse der jeweiligen Zusatzqualifikation müssen in einem Umfang von jeweils mindestens 8 Wochen vermittelt werden.

4. UMSETZUNG DURCH DIE IHK

- Beantragung der Prüfung von Zusatzqualifikationen
 - gemeinsame Prüfungsanmeldung
 - durch Unterschrift beantragt der Auszubildende die Teilnahme an der Prüfung
 - durch Unterschrift bestätigt der Ausbildungsbetrieb, dass die Inhalte im Umfang von mindestens 8 Wochen vermittelt wurden
 - geeignete Formulare werden bis spätestens zur Winterprüfung entwickelt,
 - Zusatzqualifikationen sind im Ausbildungsnachweis sorgfältig zu dokumentieren.

4. UMSETZUNG DURCH DIE IHK

- Prüfung der Zusatzqualifikation
 - im Rahmen der Abschlussprüfung Teil 2
 - durch ein fallbezogenes Fachgespräch für jede Zusatzqualifikation
 - zur Vorbereitung wurde eigenständig im Ausbildungsbetrieb eine praxisbezogene Aufgabe durchgeführt
 - zur praxisbezogenen Aufgabe ist ein Report zu erstellen (max. 3 Seiten, keine Genehmigung)
 - der Report soll durch Visualisierungen (Anlage max. 5 Seiten) ergänzt werden
 - das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung der praxisbezogenen Aufgabe und des Lösungswegs eingeleitet
 - Dauer des Fachgesprächs höchstens 20 Minuten
 - die Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Ausbildungsberufes

4. UMSETZUNG DURCH DIE IHK

- Prüfung der Zusatzqualifikation
 - Abgabetermin des Reports
 - zeitgleich mit der Abgabe der praxisbezogenen Unterlagen des betrieblichen Auftrags/ Dokumentation der Teil 2 Prüfung
 - Umfang der praxisbezogenen Aufgabe
 - keine konkrete Vorgaben
 - Empfehlung: Orientierung an dem zeitlichen Umfang des betrieblichen Auftrags in der Teil 2 Prüfung
 - Bestehen/ Nichtbestehen der Prüfung in der jeweiligen Zusatzqualifikation
 - nur die Leistung im fallbezogenen Fachgespräch werden bewertet
 - Bestehen bei mindestens „ausreichender“ Bewertung
 - Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen möglich

5. INFORMATION DER BERUFSSCHULE



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

WAS IST WENN ...

Ihre Fragen an die IHK



VIelen DANK

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Christine Hagen

Telefon 07131 9677-455

E-Mail:

christine.hagen@heilbronn.ihk.de

Markus Schnabel

Telefon 07131 9677-458

E-Mail:

markus.schnabel@heilbronn.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

Ferdinand-Braun-Str. 20

74074 Heilbronn

Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

Ferdinand-Braun-Str. 20

74074 Heilbronn



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken